

RS Vwgh 1992/3/10 92/07/0042

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.03.1992

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

AVG §1;

AVG §72 Abs4;

B-VG Art103 Abs4;

VwGG §34 Abs1;

WRG 1959 §99;

Rechtssatz

Aus § 72 Abs 4 AVG folgt, daß eine Ablehnung (das ist sowohl eine Zurückweisung wie auch eine Abweisung; Hinweis Walter-Mayer, Verwaltungsverfahrensrecht, 5te Auflage, 1991, Randziffer 629) des Wiedereinsetzungsantrages durch verfahrensrechtlichen Bescheid durch Berufung an die im Instanzenzug übergeordnete Behörde bekämpfbar ist. Da sich beim verfahrensrechtlichen Bescheid der Instanzenzug nach jenem in der Sachmaterie (hier Wasserrecht) richtet (Hinweis Dolp, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit, 3te Auflage, S 391), ist (ungeachtet der im hier vorliegenden Bescheid des LH über die Zurückweisung des Wiedereinsetzungsantrages wegen Fristversäumnis enthaltenen negativen Rechtsmittelbelehrung) der Rechtsmittelzug an den Bundesminister für Landwirtschaft und Forstwirtschaft offen.

Schlagworte

Instanzenzug Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Nichterschöpfung des Instanzenzuges Allgemein Allgemeine
Verwaltungsverfahrensgesetze

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992070042.X01

Im RIS seit

12.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at